



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Station&Service AG
Regionalbereich Südwest
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.06.2019

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer: 3412400

591ppw/081-2018#034

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Kleine Teckbahn - Neubau Haltepunkt Owen“, Bahn-km 13,200 bis 13,500 der Strecke 4610 Wendlingen - Oberlenningen in Owen (Teck)

Bezug: Ihr Antrag vom 14.12.2018, Az. I.SV-SW-I(PI) Er

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat den Neubau des Haltepunktes Owen zum Gegenstand.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Umwelterklärung, Abfall- und Geotechnischer Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Schalltechnische Untersuchung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

1. Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Im Rahmen der Erneuerung des Haltepunktes Owen, sind der Rück- und Neubau des Außenbahnsteigs mit einer Bahnsteigbaulänge von 113 m, einer Höhe von 55 cm über der Schienenoberkante, sowie eine Mindestbreite von 2,75 m vorgesehen. Ferner soll die Bahnsteigausstattung und die Beleuchtung erneuert werden und eine neue Zuwegung zum Bahnübergang eingerichtet werden.

Im Zuge des Projekts „Erneuerung Verkehrsstationen Kleine Teckbahn“ sollen auch die benachbarten Stationen Kirchheim (Teck), Dettingen (Teck), Brucken, Oberlenningen und Unterlenningen erneuert werden.

Während der immissionsrelevanten Bauphasen in Gestalt des Abbruchs und Neubau des Bahnsteigs (jeweils ca. 2 Wochen) sowie der anschließenden Gleisstopfarbeiten von einem Tag ergeben sich geringfügige Beeinträchtigungen auf Menschen durch Baulärm und Schadstoffe (Baumaschinen). Lediglich am Bahnhofsgebäude in der Eisenbahnstr. 1 sowie den Wohngebäuden in der „Neue Straße“ können während der ca. zweiwöchigen Abbrucharbeiten Lärmbelastigungen mit einem prognostizierten Beurteilungspegel von über 70 db(A) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben ist mit geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden verbunden (baubedingte Gefährdung von Einzelbäumen, Risiken durch Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser, Vegetationsverlust und Beeinträchtigung des Bodens durch Baustelleneinrichtungsflächen bzw. den Arbeitsraum im Umfang von ca. 350 m², anlagenbedingter Verlust von Ruderalvegetation im Umfang von ca. 80 m² sowie eines Baumes und einer Nettoneuersiegelung von Boden im Umfang von 60 m²).

Laut der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung können erhebliche Auswirkungen auf geschützte Arten ausgeschlossen werden.

Es fallen laut dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepts (BoVEK) keine gefährlichen Abfälle an. Es ist lediglich mit ca. 1877,5 t Abfall in Form von Bodenmaterial zu rechnen.

2. Standort des Vorhabens (Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegt in einem Abstand von ca. 270 m zum Bauvorhaben.

Das Bauvorhaben liegt zudem im Siedlungsbereich von Owen, welcher sich wiederum in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schwäbische Alb“ befindet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können vordergründig aufgrund des Baulärms entstehen. Aufgrund der ausschließlichen Tagarbeit und der nicht unmittelbar angrenzenden Ortslage sind generell keine erheblichen Lärmbelastigungen zu erwarten. Lediglich an wenigen Gebäuden werden Richtwertüberschreitungen i. S. d. AVV Baulärm erwartet. Insofern sind jedoch zum Schutze der Betroffenen Maßnahmen im vorgelegten Schallgutachten vorgesehen, mit denen die Belästigungen vermieden werden können.

Die Vorhabenträgerin hat im vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan verbindliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. So soll die Rodung des Einzelbaums gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum von Ende September bis Ende Februar stattfinden. Die Baufirma soll von einer umweltfachlichen Bauüberwachung eingewiesen werden. Gehölze sollen durch einen Schutzzaun geschützt werden. Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden zudem die Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsräume wiederhergestellt bzw. in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Als Ersatz für die Flächenneuversiegelung sind die Extensivierung von 330 m² Wiesenfläche sowie die Pflanzung eines Apfelhochstamms vorgesehen.

Aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs sind keine signifikanten Störwirkungen durch Baulärm, Erschütterungen etc. auf das Biosphärenreservat zu erwarten. Schädliche bzw. störende Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen beschränken sich überwiegend auf den Bahnsteigbereich, so dass eine Verletzung der Schutzverordnung nicht eintritt.

Die Vorhabenträgerin hat mithin Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen mögliche Auswirkungen wirksam vermieden werden können. Aus dem kleinflächigen Bauvorhaben resultieren eher Umweltauswirkungen von geringem Ausmaß und es sind auch keine Auswirkungen besonderer Art zu erwarten, welche eine UVP-Pflicht begründen könnten.

Erhebliche Belästigungen aufgrund von Baulärm sind auf eine überschaubare Anzahl von Gebäuden und damit von Menschen begrenzt, zugunsten welcher auch Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die Wahrscheinlichkeit von nachteiligen Auswirkungen in das Grundwasser und den Boden sind unter Berücksichtigung der organisatorischen Maßnahmen als gering einzuschätzen.

Aus dem Zusammenwirken der Auswirkungen, welche aus den parallel vorgesehenen Bauvorhaben an den benachbarten Haltepunkten resultieren könnten, kann ebenfalls keine UVP-Pflicht gefolgert werden. Der Genehmigungsprozess für die besagten

Bauvorhaben verläuft zeitlich parallel. Eine Gesamtbetrachtung lässt im Rahmen dieser überschlägigen Prüfung nicht den Schluss zu, dass eine UVP zwingend notwendig ist.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig